



Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

Entscheid vom 22. August 2013

Mitwirkende

lic. iur. Andreas Miescher (Vorsitz),
lic. iur. Nicole Gutzwiller Wetzel, lic. iur. Thomas Jaussi,
lic. iur. David Levin, Dr. Judith Natterer Gartmann,
Dr. Philippe Nordmann, Dr. Christophe Sarasin,
Dr. Ursula Schneider-Fuchs
und MLaw Andreina Biaggi (Gerichtsschreiberin)

Parteien

X
[...]
v.d. lic. iur. A,
[...]

gegen

Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt,
Fischmarkt 10, 4001 Basel

Gegenstand

Steuerpflicht mit Wirkung ab Steuerperiode 2012

(Steuerliche Zugehörigkeit, § 3 Abs. 2 StG)

Sachverhalt

- A. Mit Verfügung vom 2. März 2012 hat die Steuerverwaltung die Rekurrentin mit Wirkung ab Steuerjahr 2012 aufgrund persönlicher Zugehörigkeit im Kanton Basel-Stadt als steuerpflichtig erachtet. Begründet wurde dies damit, dass sie einen eigenen Haushalt führe und in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis stehe.
- B. Mit Schreiben vom 30. März 2012 erhob die Rekurrentin Einsprache. Ihr Lebensmittelpunkt befinde sich seit bald 30 Jahren in B (Kanton Glarus), wo sie ein Haus besitze. Ausserdem engagiere sie sich im kulturellen Bereich, sei Mitglied im Glarner Kunstverein und im SAC Sektion C.

Mit Einspracheentscheid vom 6. Juli 2012 wies die Steuerverwaltung die Einsprache ab. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass die Rekurrentin in Basel einen eigenen Haushalt führe und sich zudem in Basel eine berufliche Zukunftsperspektive erhoffe. Die im Kanton Basel-Stadt gemietete Wohnung könne nicht mehr als pied-à-terre betrachtet werden. Weiter spreche gegen ein Steuerdomizil im Kanton Glarus, dass der Familienort der Rekurrentin im Kanton Zürich liege.

- C. Gegen diesen Einspracheentscheid richtet sich der vorliegende Rekurs vom 6. August 2012. In der Rekursbegründung vom 18. September 2012 macht die Rekurrentin, nun vertreten durch Frau Bettina Schmid, Rechtsanwältin, geltend, dass sie im Kanton Glarus über ihren Bekanntenkreis bzw. ein 30-jähriges Netzwerk verfüge und ihre Freizeitaktivitäten dort ausübe. Ausserdem würde sie nach der Arbeit jeweils erst spät nach Basel zurückkehren, weshalb sie keine Zeit habe, sich mit Basel zu beschäftigen. Weiter seien die von ihr genannten Zeugen nicht befragt worden, was eine Verletzung des rechtlichen Gehörs bedeute. Die Zeugen könnten bestätigen, dass sie regelmässig an den Ort ihres Lebensmittelpunkts zurückkehren.

In ihrer Vernehmlassung vom 21. November 2012 beantragt die Steuerverwaltung die Abweisung des Rekurses.

Auf die Einzelheiten der Standpunkte wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Ein zweiter Schriftenwechsel ist nicht angeordnet worden. Eine mündliche Verhandlung hat nicht stattgefunden.

Erwägungen

1. Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses. Die Rekurrentin ist als Steuerpflichtige durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 6. Juli 2012 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs legitimiert. Ihre Vertreterin, Frau Bettina Schmid, Rechtsanwältin, ist gehörig bevollmächtigt. Auf den rechtzeitig erhobenen und begründeten Rekurs vom 6. August 2012 (Datum des Poststempels) ist somit einzutreten.

2. a) Die Rekurrentin beantragt, den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 6. Juli 2012 betreffend die Steuerpflicht im Kanton Basel-Stadt ersatzlos aufzuheben und sie nicht der Steuerpflicht des Kantons Basel-Stadt zu unterstellen.

b) Zu prüfen ist im Folgenden, ob die Steuerverwaltung Basel zu Recht als steuerrechtliches Domizil der Rekurrentin mit Wirkung ab Steuerperiode 2012 aufgrund persönlicher Zugehörigkeit qualifiziert hat.

3. a) Laut § 3 Abs. 1 StG sind natürliche Personen aufgrund persönlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sie ihren steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton haben.

b) Gemäss § 3 Abs. 2 StG hat eine Person einen steuerrechtlichen Wohnsitz im Kanton, wenn sie sich hier mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält oder wenn ihr das Bundesrecht hier einen besonderen gesetzlichen Wohnsitz zuweist.

c) aa) Gemäss ständiger bundesgerichtlicher Praxis (vgl. BGE 2P.159/2006 vom 14. November 2006 Erw. 2.2.) gilt: „Wenn sich eine Person abwechslungsweise an zwei Orten aufhält, namentlich wenn ihr Arbeitsort und ihr sonstiger Aufenthaltsort auseinander fallen, ist für die Bestimmung des steuerrechtlichen Wohnsitzes darauf abzustellen, zu welchem Ort sie die stärkeren Beziehungen unterhält (BGE 132 I 29, Erw. 4.2 S. 36). Bei unselbständig erwerbenden Steuerpflichtigen ist das gewöhnlich der Ort, wo sie für längere oder unbestimmte Zeit Aufenthalt nehmen, um von dort aus der täglichen Arbeit nachzugehen, ist doch der Zweck des Lebensunterhaltes dauernder Natur (BGE 132 I 29, Erw. 4.2 S. 36; 125 I 54, Erw. 2b S. 56 ff. mit Hinweisen). Der Mittelpunkt der Lebensinteressen bestimmt sich für die Steuerhoheit

nach der Gesamtheit der objektiven, äusseren Umstände, aus denen sich diese Interessen erkennen lassen, nicht nach den bloss erklärten Wünschen der steuerpflichtigen Person. Auf die gefühlsmässige Bevorzugung eines Ortes kommt es nicht an; der steuerrechtliche Wohnsitz ist insofern nicht frei wählbar (BGE 132 I 29, Erw. 4.1 S. 36; 123 I 289, Erw. 2b S. 294). Die Frage, zu welchem der Aufenthaltsorte die steuerpflichtige Person die stärkeren Beziehungen unterhält, ist jeweils auf Grund der Gesamtheit der Umstände des Einzelfalles zu beurteilen. Bei verheirateten Personen mit Beziehungen zu mehreren Orten werden die persönlichen und familiären Kontakte zum Ort, wo sich ihre Familie (Ehegatte und Kinder) aufhält, als stärker erachtet als diejenigen zum Arbeitsort, wenn sie in nicht leitender Stellung unselbständig erwerbstätig sind und täglich oder an den Wochenenden regelmässig an den Familienort zurückkehren. Demnach unterstehen verheiratete Pendler oder Wochenaufenthalter grundsätzlich ausschliesslich der Steuerhoheit desjenigen Kantons, in dem sich ihre Familie aufhält (BGE 132 I 29 Erw. 4.2 S. 36 f.); anders verhält es sich nur, wenn sie in leitender Stellung tätig sind (vgl. dazu BGE 132 I 29 Erw. 4. und 5. S. 37 ff.).“

bb) Diese Praxis ist auch auf ledige Personen anwendbar, deren Familie die Eltern und Geschwister umfasst. Das Bundesgericht hat angenommen, dass die beruflichen Interessen nicht über die affektiven Beziehungen gestellt werden dürfen, nur weil der Steuerpflichtige ledig sei. Es handhabt aber die weiteren Erfordernisse – namentlich was die regelmässige Rückkehr an den Familienort anbelangt – besonders streng. Dies folgt aus der Erfahrung, dass die Bindung zur elterlichen Familie regelmässig lockerer ist als jene unter Ehegatten. Bei ledigen Steuerpflichtigen ist daher vermehrt noch als bei verheirateten Personen zu berücksichtigen, ob weitere als nur familiäre Beziehungen zum einen oder zum anderen Ort ein Übergewicht begründen. Erfahrungsgemäss führen die familiären Beziehungen – mehr als alle anderen – zu einer engen Verbindung mit einem Ort. Die Pflege enger familiärer Beziehungen und andere Umstände – wie ein besonderer Freundes- und Bekanntenkreis, ausgeprägte gesellschaftliche Beziehungen oder der Umstand, dass der oder die Steuerpflichtige ein eigenes Haus oder eine eigene Wohnung besitzt – können dem Ort, wo die steuerpflichtige Person die Wochenenden verbringt, ein Übergewicht geben. Namentlich junge Steuerpflichtige, welche zum ersten Mal das elterliche Heim verlassen, können dort ihr Steuerdomizil beibehalten, wenn sie in ihrer Freizeit überwiegend und regelmässig heimkehren. Andererseits können auch die Beziehungen zum Arbeitsort überwiegen. Das ist namentlich der Fall, wenn sie sich am Arbeitsort eine Wohnung eingerichtet haben oder dort über einen grösseren Freundes- oder Bekanntenkreis verfügen. Besonderes Gewicht haben in diesem Zusammenhang auch die Dauer des Arbeitsverhältnisses und das Alter des Steuer-

pflichtigen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2P.179/2003 vom 17. Juni 2004, Erw. 2.3. mit Hinweisen).

cc) In Bezug auf die Beweisführung sind folgende Grundsätze massgebend: Der Umstand, dass der unverheiratete Steuerpflichtige vom Ort aus, wo er sich während der Woche aufhält, eine unselbständige Erwerbstätigkeit ausübt, begründet nach der Rechtsprechung die natürliche Vermutung, dass der Steuerpflichtige dort sein Hauptsteuerdomizil hat. Diese Vermutung lässt sich nur entkräften, wenn er regelmässig an den Ort zurückkehrt, wo seine Familie lebt, mit welcher er aus bestimmten Gründen besonders eng verbunden ist, und wo er andere persönliche und gesellschaftliche Beziehungen pflegt. Nur wenn der steuerpflichtigen Person der Nachweis solcher familiärer und gesellschaftlicher Beziehungen am Ort, wo die Familie wohnt, gelingt, obliegt es dem Kanton des Wochenaufenthalts- oder Arbeitsorts nachzuweisen, dass die Person gewichtigere wirtschaftliche und allenfalls persönliche Beziehungen zu diesem Ort unterhält (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2P.260/2004 vom 28. April 2005, Erw. 2.3. mit Hinweisen).

dd) Als „Arbeitsort“ gilt gemäss Bundesgericht nicht der Ort, wo die steuerpflichtige Person ihrer täglichen Arbeit nachgeht, sondern derjenige Ort, von wo aus die Person zur Arbeit geht (Urteil des Bundesgerichts 2C_646/2007 vom 7. Mai 2008).

4. a) Die Rekurrentin rügt, dass ihr das rechtliche Gehör verweigert worden sei. So seien die erwähnten Zeugen nicht befragt worden. Dazu ist anzufügen, dass das Recht der betroffenen Person, sich vor Erlass des belastenden Entscheides zu äussern, keinen Anspruch auf mündliche Anhörung enthält. Dem Anspruch auf rechtliches Gehör gemäss Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung lässt sich keine allgemeine Pflicht der Behörde zur Abnahme aller angebotenen Beweise und zur Würdigung sämtlicher Argumente entnehmen. Die Abweisung eines Beweisantrags erweist sich namentlich als zulässig, falls die Verwaltungs- oder Gerichtsbehörde sich ihre Auffassung aufgrund zuvor erhobener Beweise bereits bilden konnte und sie ohne Willkür in vorweggenommener, antizipierter Beweiswürdigung annehmen darf, dass die gewonnene Überzeugung nicht durch weitere Beweiserhebungen erschüttert werde (Urteil des Bundesgerichts 2C_104/2013 vom 27. September 2013, Erw. 2). Im vorliegenden Fall wurden mehrere Schreiben von Auskunftspersonen eingereicht, welche sich zur vorliegenden Fragestellung äusserten. Es wurden jedoch keine weiteren Vorbringen geltend gemacht, welche eine mündliche Verhandlung notwendig machen würden. Somit sind die vorgenannten Voraussetzungen vorliegend erfüllt.

b) aa) Die Rekurrentin macht sodann geltend, sie halte sich lediglich in dem Masse in Basel auf, wie es ihre berufliche Tätigkeit verlange; die Freizeit (Wochenenden und Ferien) verbringe sie regelmässig im Kanton Glarus. Da sie zu B im Kanton Glarus die engsten persönlichen und affektiven Beziehungen habe, liege ihr steuerrechtlicher Wohnsitz dort.

bb) Die Rekurrentin wohnt in einer 3-Zimmerwohnung in Basel. Diese Wohnung kann aufgrund ihrer Grösse und des vereinbarten Mietzinses (CHF 1'300.00/Monat) nicht als „pied-à-terre“ angesehen werden. Im Gesuch um Bewilligung des Wochenaufenthalts vom 9. Februar 2012 gab die Rekurrentin zudem an, dass sie sich eine berufliche Zukunftsperspektive erhoffe, was ebenfalls für einen steuerrechtlichen Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt spricht. Sodann sind Freizeitaktivitäten für sich alleine betrachtet nicht massgebend für die Bestimmung des steuerrechtlichen Wohnsitzes.

c) Der steuerrechtliche Wohnsitz befindet sich dort, wo die steuerpflichtige Person die stärksten Beziehungen hat. Dabei besteht bei erwerbstätigen Personen eine Konkurrenz zwischen Arbeitsort und Familienort. Die Eltern der Rekurrentin wohnen im Kanton Zürich. Mit ihrer ehemaligen Lebenspartnerin, Frau D, wohnt die Rekurrentin nicht mehr zusammen. Da die Eltern der Rekurrentin im Kanton Zürich und nicht im Kanton Glarus wohnen, wäre der Kanton Zürich der Familienort. Eine besondere Beziehung zum Familienort besteht aber nicht und wird auch nicht geltend gemacht. So kann die Vermutung, wonach die stärkste Beziehung zum Arbeitsort besteht und sich dort der steuerliche Wohnsitz befindet, nicht widerlegt werden.

d) Die Rekurrentin wohnte vom 1. Februar 2007 bis zum 31. Dezember 2010 im Kanton Aargau und war dort auch steuerpflichtig. Zuvor lebte sie gemäss Schreiben vom 18. September 2012 in den Jahren 2003 bis 2006 im Kanton Zürich bei ihren Eltern. Im April 2011 zog die Rekurrentin sodann nach Basel. Es ist somit nicht ersichtlich, weshalb sich ihr steuerrechtlicher Wohnsitz nun plötzlich wieder im Kanton Glarus befinden sollte, wenn dieser seit 2003 nicht mehr dort war. Vielmehr ist es folgerichtig und entspricht es dem früheren Verhalten der Rekurrentin, dass sich ihr Steuerwohnsitz nun im Kanton Basel-Stadt befindet.

5. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass sich der steuerrechtliche Wohnsitz der Rekurrentin in der Steuerperiode 2012 im Kanton Basel-Stadt befunden hat. Der Rekurs ist somit abzuweisen.

6. Nach dem Ausgang des Verfahrens ist der Rekurrentin in Anwendung von § 170 Abs. 1 StG in Verbindung mit § 135 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 eine Spruchgebühr aufzuerlegen. Diese Spruchgebühr wird im vorliegenden Fall auf CHF 900.00 festgelegt.

Beschluss

- ://:
1. Der Rekurs wird abgewiesen.
 2. Die Rekurrentin trägt eine Spruchgebühr von CHF 900.00.
 3. Der Entscheid wird der Vertreterin der Rekurrentin und der Steuerverwaltung mitgeteilt.

Ein gegen diesen Entscheid gerichteter Rekurs wurde vom Verwaltungsgericht mit Entscheid VD.2014.89 vom 19. September 2015 abgewiesen.